

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 44; BGB §§ 242, 812; Bundesumzugskostengesetz
§ 1 Abs. 1 und 2, § 14; Verwaltungsverfahrensgesetz
§ 49 Abs. 2 Ziff. 4; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 468/77

Urteil des BAG vom 24. Januar 1979 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 468/77

3 (7) Sa 344/76 Niedersachsen

Verkündet am
24. Januar 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. März 1977 - 3 (7) Sa 344/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1971 bei der Beklagten als Angestellter bei dem Flugabwehrraketenbataillon 26 in U , Gemeinde S , beschäftigt. Mit Schreiben vom 15. Mai 1973 teilte ihm die Standortverwaltung J wegen Verlegung der Beschäftigungsdienststelle seine Versetzung aus dienstlichen Gründen zum 7. Mai 1973 nach H , Gemeinde W , mit. Gleichzeitig wurde ihm gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 BUKG vom 8. Juni 1964 Umzugskostenvergütung zugesagt.

Am 29. Januar 1974 ersteigerte der Kläger am neuen Dienstort H ein Wohnhaus und zog mit seiner Familie nach dort um. Der Umzug war am 1. März 1974 beendet.

Aufgrund der durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I, S. 1613) erfolgten Neufassung des § 2 Abs. 2 BUKG teilte die Standortverwaltung dem Kläger durch Schreiben vom 23. Januar 1974 - dem Kläger am 30. Januar 1974 zugegangen - mit, daß er im Einzugsgebiet seines Dienstortes wohne und daher die anläßlich der Versetzung erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung mit sofortiger Wirkung widerrufen werde.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte aufgrund der mit Schreiben vom 15. Mai 1973 ohne Widerrufsvorbehalt erteilten Zusage verpflichtet sei, ihm Umzugskostenvergütung zu gewähren. Bei der Ersteigerung des Einfamilienhauses in H habe er die ihm gegenüber jedenfalls bis dahin noch nicht widerrufene Kostenzusage der Beklagten mit einkalkuliert. Zur Rechtfertigung des Widerrufs könne sich die Beklagte auch nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben seien.

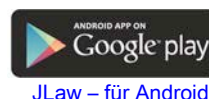
Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für den Umzug vom 1. März 1974 von S nach H Umzugskostenvergütung nach dem BUKG zu zahlen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4588,60 DM
nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Februar 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß es der Feststellungsklage am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Kläger könne die ihm gegebenenfalls entstandenen Umzugskosten beziffern. Die mit dem Hilfsantrag geltend gemachten Forderungen auf Umzugskostenvergütung bestreite sie jedoch dem Grunde und der Höhe nach. Mit der Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes vom 1. November 1973 seien alle vorherigen Zusagen über Umzugskostenvergütung rechtsungültig geworden, ohne daß es eines Widerrufs bedurft hätte. Darauf, ob der Kläger von dem veränderten Sachverhalt bei Erwerb des Eigenheimes Kenntnis gehabt habe, komme es nicht an. Dem Kläger wäre es zudem ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich über die nach § 44 BAT auch für ihn maßgebenden Änderungen des Bundesumzugskostengesetzes zu informieren und hieraus die erforderlichen Folgerungen zu ziehen. Selbst wenn in der Zusage vom 15. Mai 1973 nicht nur lediglich eine deklaratorische Willenserklärung, sondern ein Schuldanerkenntnis gesehen würde, könnte das rechtliche Ergebnis kein anderes sein, da die Beklagte wegen Fortfalls der Rechtsgrundlage insoweit zur Kondiktion befugt wäre. Im übrigen scheide auch ein Anspruch auf Vertrauensschutz aus, da dieser nicht den Fortbestand einer gesetzlichen bzw. einer tariflichen Regelung betreffe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Feststellungsantrag erkannt und den Streitwert auf 3000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger begehrt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß die Beklagte dem Kläger Umzugskostenvergütung zu gewähren hat.

Die Vorinstanzen haben zutreffend die Zulässigkeit der Feststellungsklage gem. § 256 ZPO a.F. bejaht. Abgesehen davon, daß die Feststellungsklage den gesamten Streitkomplex zwischen den Parteien bereinigt und die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts einem Feststellungsurteil nachkommt, sind angesichts der Kompliziertheit und der Zweifelsfragen, die das Umzugskostenrecht aufwirft, Berechnungsschwierigkeiten nicht auszuschließen. Unter diesen Umständen braucht sich der Kläger nicht auf die Leistungsklage verweisen zu lassen, so daß die Feststellungsklage zulässig ist (vgl. dazu BAG AP Nr. 5 zu § 44 BAT; BAG AP Nr. 3 zu § 42 BAT; BAG AP Nr. 3 zu § 3 BAT; BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT).

Aufgrund der arbeitsvertraglich getroffenen Vereinbarung vom 1. April 1971 (Bl. 30 der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Personalakten), findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT vom 23. Februar 1961 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung. Demnach ist von § 44 Abs. 1 BAT auszugehen, der für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung auf die "für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen" verweist, also auf das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten vom 8. Juni 1964 (BGBl. I, S. 253) in der jeweils geltenden Fassung. Unter den in § 2 Abs. 1 und 2 BUKG aufgeführten Voraussetzungen ist den Bediensteten eine Umzugskostenvergütung zuzusagen bzw. kann dies geschehen.

Dem Kläger ist aufgrund der zum Zeitpunkt der Versetzung am 15. Mai 1973 geltenden Fassung des Bundesumzugskostengesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I, S. 339) Umzugskostenvergütung schriftlich zugesagt worden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Umzug des Klägers am 1. März 1974 beendet gewesen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Geltendmachung von Umzugskostenvergütung sind daher gem. § 2 Abs. 1 BUKG gegeben. Richtig ist allerdings, daß aufgrund der späteren durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I, S. 1613) eingetretenen Gesetzesänderung eine Zusage der Umzugskostenvergütung nicht mehr hätte erfolgen dürfen, da sich der neue (inländische) Dienstort i.S. des neu eingefügten § 2 Abs. 6 BUKG noch im sogenannten Einzugsgebiet befindet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 20 km von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen. Zutreffend ist auch, daß die Beklagte vor Beendigung des Umzuges mit Schreiben vom 23. Januar 1974 unter Berufung auf die zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderung die Zusage auf Umzugskostenvergütung widerrufen hat. Auf diesen Widerruf, der dem Kläger erst nach Ersteigerung des Wohnhauses in H am 30. Januar 1974 zugegangen ist, kann sich die Beklagte indessen nicht berufen. Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist durch die Gesetzesänderung auch nicht automatisch weggefallen.

Das Bundesumzugskostengesetz ist zwar, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, über § 44 Abs. 1 BAT mit allen späteren Änderungen zur tarifvertraglichen Ordnung geworden (vgl. dazu BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG Günstigkeitsprinzip; BAG AP Nr. 5 zu § 9 TVG; BAG 5, 130 = AP Nr. 11 zu Art. 44 Truppenvertrag) und findet lediglich entsprechende Anwendung. Die dem Kläger erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung stellt sich im Verhältnis zwischen den Parteien infolgedessen als eine privatrechtliche Vereinbarung dar, die auch nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Diese Betrachtungsweise verbietet es, die Umzugskostenvergütungszusage durch die spätere Änderung des Bundesumzugskostengesetzes ohne weiteres als hinfällig anzusehen. Die entsprechende Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes nach § 44 Abs. 1 BAT bedeutet vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Zusage der Umzugskostenvergütung unter dem Vorbehalt des Widerrufs steht (vgl. dazu Urteil des Senats vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 84/72 - AP Nr. 3 zu § 44 BAT). Dieser kann jedoch nur

nn wirksam ausgesprochen werden, wenn er durch einen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

sachlichen Grund geboten und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gerechtfertigt ist. Das ergibt sich insbesondere auch aus der entsprechenden Anwendung des für Beamte geltenden Umzugskostenrechts.

Die schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung an einen Beamten ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der nicht ohne weiteres rückgängig gemacht oder widerrufen werden kann. Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt kann nur unter besonderen Umständen widerrufen werden, z.B. wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder aufgrund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat (vgl. dazu BVerwGE 9,252; BVerwGE 19,188; BVerwGE 24, 296; BVerwGE 38, 290; Wolff, Verwaltungsrecht I, § 53 III b 2). Heute folgt das aus § 49 Abs. 2 Ziff. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976, das diese allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zusammengefaßt hat und damit den bis dahin bestehenden Rechtszustand bestätigt (Stelkens/Bonk/Leonhard, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 48 Anm. 4). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bedarf es daher nicht der Heranziehung des Bereicherungsrechts, um den "Widerruf" zu begründen, obschon auch Bereicherungsansprüche dem Grundsatz von Treu und Glauben unterliegen (vgl. BGHZ 14, 7; BGH LM Nr. 23 zu § 123 BGB; Soergel-Siebert, 10. Aufl., § 812 BGB Rdnr. 189) und damit eine interessengerechte Konfliktlösung ermöglicht wird.

Das Landesarbeitsgericht ist somit - wenn auch zu Unrecht zunächst auf § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB gestützt - zutreffend von der Widerruflichkeit der Umzugskostenvergütungs-zusage ausgegangen. Nachdem das Bundesumzugskostengesetz nach der erfolgten Zusage geändert worden ist, und danach eine Umzugskostenvergütung nicht mehr hätte zugesagt werden dürfen, hätte für den Widerruf auch ein sachlicher Grund vorgelegen. Der Widerruf ist dem Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch noch vor der Beendigung des Umzugs

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

am 1. März 1974 zugegangen. Trotzdem ist das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß der danach an sich mögliche Widerruf unwirksam war. Aufgrund und in Abwägung der festgestellten Umstände und insbesondere, weil der Widerruf dem Kläger erst nach der am 29. Januar 1974 erfolgten Ersteigerung eines Wohnhauses im neuen Wohnort, nämlich am 30. Januar 1974, zugegangen ist, nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ein Abstehen von dem Umzug nicht mehr habe zugemutet werden können. Mit der Ersteigerung des Wohnhauses sei der Umzug schon so weit vorbereitet gewesen, daß der Kläger ihn nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht mehr ohne erhebliche Schwierigkeiten und nicht ohne Inkaufnahme der Gefahr finanzieller Verluste wieder aufgeben konnte. Gegenüber dem Interesse der Beklagten an dem Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung hat das Landesarbeitsgericht dem Interesse des Klägers, den Umzug durchzuführen und das ersteigerte Wohnhaus mit seiner Familie zu bewohnen, den Vorrang eingeräumt.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie sind durch die zwar knappen, aber ausreichenden Feststellungen des angefochtenen Urteils gedeckt. Der Kläger hat im Hinblick auf die Versetzung und im Vertrauen auf die Verbindlichkeit der Umzugskostenvergütungszusage den Wohnungswechsel betrieben und sich den mit einer Ersteigerung eines Hauses verbundenen finanziellen Belastungen unterworfen. Dem steht nicht entgegen, daß viele Leute für den eigenen Wohnbedarf bauen oder Häuser erwerben, ohne die Umzugskosten von einem Dritten bezahlt zu erhalten. Damit kann jedenfalls nicht widerlegt werden, daß für den Kläger die Zusage, die Umzugskosten erstattet zu erhalten, für seine Überlegungen und für seine im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel zu treffenden Vermögensdispositionen von wesentlicher Bedeutung gewesen ist. Entgegen der Auffassung der Revision widerspricht es auch keineswegs der Lebenserfahrung, daß derjenige, der ein Haus kauft oder ersteigert, dieses auch selbst mit seiner Familie bewohnen will. Durch den nachfolgenden Umzug in das ersteigerte Wohnhaus ist zudem klargestellt, daß der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Rösler
 O. Rudolf Dr. Apfel